

zung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, II. die Anträge der Abgg. Dr. Wiggard, Temper, Dr. Gensel und Dr. Biedermann, die Civilstandsregister, Civilehe und Regelung der interconfessionellen Verhältnisse betreffend*).

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel: § 19. Es hat dieser Paragraph, welcher jetzt § 20 geworden ist, vielfache Abänderungen durch die Verhandlungen der Zweiten Kammer erfahren, so daß nur der Eingang stehen geblieben ist: „Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist“ etc. bis „erfolgt“, und dann der zweite Satz, endlich der allerletzte Satz, der eigentlich nicht speciell zu diesem Paragraphen, sondern zum Schlusse des ganzen Gesetzes gehört. Die Einschaltung des ferneren Paragraphen, des § 21, kommt hier außer Frage. Die Aenderungen, die von der Zweiten Kammer vorgeschlagen worden sind, gehen dahin: der erste Satz, der S. 337 des Berichts der Zweiten Kammer zu lesen ist, lautet so:

„Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, wenn er auch ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Es wird jedoch der Austrittende so lange als Mitglied seiner zeitlichen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Pfarochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat.“

Im Anschluß an diesen Satz soll nun Folgendes kommen:

„Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre entscheidet im Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre zeitliche Religion beibehalten wollen.“

Unser Bericht sagt darüber Folgendes:

§ 19 des Entwurfs,

§ 20 der neueren Redigirung, behandelt das Verfahren beim Austritte des Mitglieds einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft aus dieser letzteren auch für den in der früheren Gesetzgebung vom 20. Februar 1827 nicht berücksichtigten Fall, daß der Austritt mit dem Eintritt in eine andere anerkannte Religionsgesellschaft nicht

verbunden ist. Es hat daher keiner Wiederholung Desjenigen bedurft, was auf Zeiten der Religionsgesellschaft, in welche der Auswanderende eintritt, nach § 6 flg. des Mandats vom geachteten Tage zu beobachten ist, da eben auch der Fall berücksichtigt ist, daß der Austrittende nicht nur in keine andere anerkannte, sondern daß er überhaupt in keine Religionsgesellschaft einzutreten beabsichtigt. Daß es dem Geistlichen der Confession des Ausscheidenden zur Pflicht gemacht werde, dem Ausscheidenden vier Wochen hindurch die Wichtigkeit seines Vorhabens ermahnen zu Gemüthe zu führen, wie solches der durch die Verordnung vom 23. Mai 1839 allerdings bereits modificirte § 2 des erwähnten Mandats der Wortfassung nach thut, kann, wie auch in der jenseitigen Kammer geschehen, bei der fast durchgängigen Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes und der Gefährdung des Ansehens der Geistlichkeit durch eine solche Erfolglosigkeit nicht als zweckmäßig erkannt werden, und erscheint es vielmehr als angemessen, wie in der jenseitigen Kammer geschehen, statt der allgemeinen Verweisung auf das Mandat vom 20. Februar 1827, in das gegenwärtige Gesetz diejenigen Bestimmungen desselben aufzunehmen, welche für den Fall des Austritts aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne Uebertritt in eine andere anerkannte Geltung behalten sollen. Das Erforderniß eines bestimmten Alters und der dabei voraussetzenden Verstandesreife des Austrittenden empfiehlt sich ebenso, wie die Ueberlassung der eigenen Entscheidung an Kinder, welche das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, darüber, ob sie dem Bekenntniswechsel der Eltern folgen oder bei dem durch ihre Erziehung ihnen bekannt und vielleicht werth gewordenen Bekenntnisse verharren wollen. Die in diesen Beziehungen von der jenseitigen Kammer angenommenen, auch von der hohen Staatsregierung gebilligten Abänderungen des ersten Absatzes des § 19 des Entwurfs, des neuen § 20, empfehlen sich ebenso zur Annahme, wie der unverändert gebliebene zweite Absatz, die Eintragung der Austrittenden in das Dissidentenregister betreffend, und die Deputation schlägt deshalb der Kammer die Annahme des § 19 in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung als § 20 unter einstweiliger Ausscheidung der den Schluß des Gesetzes bildenden und deshalb hinter dem neu hinzutretenden § 21 anzuschließenden Sätze über die Ausführung und Vollziehung des Gesetzes der diesseitigen Kammer vor.

Zu erwähnen habe ich die Abweichungen von dem Gesetz vom 1. November 1836, welches über die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen handelt. In § 8 desselben ist das 6. Lebensjahr als dasjenige genannt, bis zu welchem die directe Bestimmung des Gesetzes einzuschlagen hat und bis zu welchem eine Vereinigung der Eltern über die Erziehung des Kindes zulässig ist. In § 18 ist dagegen das 10. Lebensjahr als dasjenige bezeichnet worden, nach dessen Eintritt die Kinder in der ihnen bis dahin gelehrten Confession verharren sollen in dem Falle, wo beide Eltern durch Confessionswechsel des einen Theils in eine und dieselbe Kirche eintreten. Die jetzigen Bestimmungen dürften sich aber wohl im Allgemeinen rechtfertigen, da man den Kindern, wenn sie mit dem 14. Lebensjahre das schulpflichtige Alter erfüllt haben, wenigstens im Allgemeinen

Vergl. L. M. I. N. S. 700 flgg. — L. M. II. N. S. 367 flgg., S. 1327 flgg., S. 1812 flgg.